

BUNDESGERICHTSHOF

III ZR 152/67

BESCHLUSS

in dem Rechtsstreit

des Sozialgerichtsrates Erwin H o [REDACTED], E [REDACTED],
Ka [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

den Zahntechniker Bodo H [REDACTED], Ge [REDACTED],
Sch [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagten und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Streithelfer des Beklagten: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED],
[REDACTED],

- Prozeßbevollmächtigte II. Instanz: Rechtsanwälte Dres. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] in [REDACTED], [REDACTED] -
[REDACTED] -

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat in der Sitzung am 8. Januar 1969 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Pagendarm sowie der Bundesrichter Dr. Kreft, Dr. Arndt, Dr. Hußla und Keßler

beschlossen:

Der Senat sieht keinen Anlaß, auf die Eingabe des Klägers vom 15. November 1968 zu 4 weiteres zu veranlassen.

G r ü n d e :

Der Kläger, dem das Armenrecht versagt ist, und der es erneut beantragt hat, hat in einer privatschriftlichen Eingabe vom 15. November 1968 zu 4 gebeten,

bis zur Entscheidung über sein neues Armenrechtsgesuch gemäß § 111 Abs. 4 GKG die Anforderung eines Gerichtskostenvorschusses einzustellen.

Der Berichterstatter hat bereits einen Bescheid erteilt, der dem Kläger nicht genügt. Der Senat sieht keinen Anlaß zu weiteren Maßnahmen.

Der Senat wertet die Eingabe des Klägers nicht als echten Verfahrensantrag, so daß es keiner Entscheidung bedarf, ob ein solcher nur durch einen Anwalt hätte gestellt werden können, sondern als Anregung, von Amts wegen von der Möglichkeit nach § 111 Abs. 5 GKG (früher Abs. 4, jetzt Abs. 5 gemäß Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Änderung von Vorschriften des Justizkostenrechts vom 28. Dezember 1968

- 3 -

- BGBl I 1458) Gebrauch zu machen. Ein Anlaß zu Maßnahmen nach § 111 Abs. 5 GKG besteht jedoch nicht, denn § 111 GKG will nur die Anberaumung eines Termins - und damit insbesondere die Zustellung einer Klage etwa zur Fristwahrung - vor Zahlung der erforderlichen Gerichtskosten ermöglichen. Er gilt nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes nur für die erste Instanz und einige gleichgestellte Verfahrensabschnitte, aber weder für das Berufungsverfahren noch für das Revisionsverfahren. Beim Bundesgerichtshof wird deshalb Termin zur mündlichen Verhandlung stets ohne Rücksicht darauf anberaumt, ob die angeforderten oder sonst fällig gewordenen Gerichtskosten bezahlt sind. Das hat der Berichterstatter dem Kläger richtig mitgeteilt, nachdem der Berichterstatter zwischenzeitlich die Eingabe des Klägers dem Kostenbeamten vorgelegt hatte, der die Amtskasse vom neuen Armenrechtsgesuch des Klägers unterrichtet hat. Anlaß zu weiteren Maßnahmen nach § 111 Abs. 5 GKG, die der Kläger allein beantragt hat, besteht daher nicht. Soweit der Kläger glaubt, durch Maßnahmen der Amtskasse bei der Eintreibung von Kosten benachteiligt

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zu sein, mag er die dafür vorgesehenen Rechtsbehelfe ergreifen, über die ihn der Senat nicht belehren zu müssen glaubt, da der Kläger rechtskundig und im Beistand eines Rechtsanwalts ist.

Dr. Pagendarm

Dr. Kreft

Dr. Arndt

Dr. Hußla

Keßler